

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Armee ist nicht das Land zu untersuchen, sondern es zu retten bestimmt.“

Was war das Schicksal des unglücklichen Polens? Man verliere das große warnende Beispiel nicht aus den Augen.

Der Einfluss des Auslandes hatte dasselbte Parlamente erschaffen, die Nedenbuhler unter einander, sich nur in dem Widerstand gegen die Regierung vereinten. Diese Parteien knüpften unter sich einen Federativbund, in dem Zeitpunkt welchen das Interesse der Mächte, denen sie ergeben waren, bezeichnet hatte. Der Bürgerkrieg entbrannte. Der Schwäche der sich in Gefahr sah, rief die Hilfe des schützenden Hofes an. Seine Truppen erschienen, erklärten ihren Willen, und verwickelten seine Anhänger und ihre Feinde in den allgemeinen Ruin. Abgeordnete begaben sich hinauf an den Hof von — — — oder von — — um für Löschung des Feuers, das er selbst angelegt hatte, zu danken. Zwanzigmal wurden im Laufe des abgewichenen Jahrhunderts diese Scenen der Treulosigkeit wiederholt. Endlich ist der gelegene Zeitpunkt erschienen. Die benachbarten Mächte treten zusammen; sie erklären, daß sie in ihrer Nähe ein unruhiges Volk nicht dulden können, durch dessen Ungestüm der Friede von Europa siets gefährdet ist; und unter dem Vorwande, die Gefahren die ihr eigen Werk sind, abzuwenden, vertilgen sie aus der Lisse der Völker, den polnischen Namen.

Ich habe die Vorteile und Nachtheile des Bundes-Systems gegen einander abgewogen. Jene beziehen sich auf die Privatverhältnisse des Bürgers und auf das Glück seines häuslichen Lebens; diese gefährden die Republik und ihr Daseyn selbst. Was hilft es dem Einzelnen, sich durch das Gesetz beginnen zu sehen, wann dieses nicht hinwieder in der Verfassung kräftigen Schutz findet?

Ich bin u. s. w.

(Die Fortsetzung folgt.)

---

Gesetzgebender Rath, 26. März.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung der Botschaft des Vollziehungsrathes, das Unterstützungsbegehren einer englischen Baumwollspinnerey-Gesellschaft in St. Gallen betreffend.)

Obgleich nun der Vollz. Rath ganz besonders geneigt ist, diese Anstalt zu begünstigen, von deren Erfolg man so große Hoffnungen hegen kann, so glaubt er doch, daß bey Ertheilung solcher Begünstigungen, es der Klugheit angemessen sey, nicht weiter zu gehen, als zum Fortgang

des Unternehmens und um sich dessen Gelingen zu verschaffen, nöthig ist.

Aus diesem Grund schlägt der Vollz. Rath Ihnen vor, die verlangte Befreiung auf die Entrichtung der Patentgebühren, für die Capitalien die zu dieser Anstalt verwendet werden, oder auf jede andere direkte Auslage, welche diese in der Folge ersehen mag, zu beschränken, so daß sich diese Befreiung nicht auf die Zoll und andere Abgaben erstrecken würde.

Der Vollz. Rath bemerkt Ihnen ferner, daß diese Begünstigung um so eher bewilligt zu werden verdient, da mit der Verfertigung dieser Maschine noch der Nutzen verknüpft wird, eine Schule von praktischem Unterrichte zu erhalten, in welcher Jünglinge gebildet werden, die im Stande seyen, Maschinen dieser Art selbst zu verfertigen, eine Anstalt, welche zufolge dem Sinn und Worte des Gesetzes vom 15. Dec. 1800, schon von der Entrichtung der Patentgebühren befreit ist.

2. Begehrte die Gesellschaft zu Gunsten der beyden englischen Arbeiter ein ausschließendes Privilegium auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für die Verfertigung der Spinnmaschinen und andern Maschinen, welche bisher im Lande unbekannt gewesen.

Die Erfahrung hat auf die entschiedenste Art bewiesen, wie große Vorteile die Ertheilung von Privilegien zu Gunsten der Künstler welche einen neuen Erwerbszweig ersunden oder ins Land gebracht, gewährte. Man kann wohl behaupten, daß dieser Grundsatz es ist, der die mechanischen Künste in England auf ihre gegenwärtige Stufe der Vollkommenheit gebracht hat. Es scheint demnach nothwendig, die Regierung, die am ersten im Stande ist, die Vorteile die man sich von einem solchen Künstler versprechen, und das Zutrauen das man auf ihn sehen kann, zu beurtheilen, durch ein allgemeines Gesetz zu begwältigen, Patente oder Privilegien für die ausschließliche Ausübung der Erfindung zu ertheilen, so oft sie es zu Emporbringung einer neuen gemeinnützigen Erwerbsart für nöthig erachtet.

Der Vollz. Rath benutzt den gegebenen Anlaß B. G., um Sie einzuladen, ein solches Gesetz zu entwerfen. Zwar werden Sie in dem Dispositiv derselben der Regierung eine gewisse freye Volksmacht gestatten, welche schon die Natur der Sache unumgänglich erfordert. Sie können sich aber dabei versichert halten, daß der Vollz. Rath wenn er im Fall seyn sollte, Gebrauch davon zu machen, seiner Seits alle Maßregeln ergreissen wird, damit nicht nur der öffentliche Nutzen nicht gefährdet, sondern für den Erfolg sicher gestellt werde. (Die Forts. folgt.)